



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Ramsau im Zillertal
" GEMEINDEFRIEDHOF "

Aufgrund des § 17 Abs 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Gemeindefriedhofes Ramsau werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

§ 2

Laufende Grabbenützungsgebühren

1. Grabnutzungsgebühr (jährlich zu entrichten) für

Einzelgrab	€	30,00 / Jahr
Doppelgrab	€	50,00 / Jahr
Umen-Nische (einfach)	€	25,00 / Jahr
Umen-Nische (doppelt)	€	45,00 / Jahr
Umengrab	€	40,00 / Jahr

2. Nach Ablauf der 15 jährigen Nutzungsberechtigung ist eine Verlängerung auf je 5 weitere Jahre möglich,
Verlängerungsgebühr für 5 Jahre:

Einzelgrab	€	30,00 / Jahr
Doppelgrab	€	50,00 / Jahr
Umen-Nische (einfach)	€	25,00 / Jahr
Umen-Nische (doppelt)	€	45,00 / Jahr
Umengrab	€	40,00 / Jahr

Erfolgt vor Ablauf der 15 Jahresfrist eine weitere Beisetzung, dann beginnt die Frist von 15 Jahren in jedem Falle neu zu laufen.

§ 3

Für Beisetzungen nach § 2 lit. b) und c) sowie nach § 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal wird eine einmalige Grabgebühr und eine laufende Grabbenützungsg Gebühr eingehoben.

§ 4

Einmalige Grabgebühren

Die einmalige Grabgebühr beträgt für

Einzelgrab	€	1.000,00
Doppelgrab	€	1.300,00
Urnennische - einfach	€	1.000,00
Urnennische - doppelt	€	1.300,00

Laufende Grabbenutzungsgebühren

Grabnutzungsgebühr (jährlich zu entrichten) für		
Einzelgrab	€	60,00 / Jahr
Doppelgrab	€	100,00 / Jahr
Urnen-Nische (einfach)	€	50,00 / Jahr
Urnen-Nische (doppelt)	€	90,00 / Jahr
Urnengrab	€	90,00 / Jahr

§ 5

Für die Aufbahrung in der Friedhofskapelle der Gemeinde Ramsau im Zillertal ist eine Pauschalgebühr in Höhe von € 40,00 zu entrichten.

§ 6

Für Umlegungen und Exhumierungen werden als Entgelt die Selbstkosten an den Auftraggeber verrechnet.

§ 7

Für die Umrahmung der Grabstätte mit Natursteinplatten sowie für die Abdeckplatten der Urnennischen werden als Entgelt die Selbstkosten berechnet.

§ 8

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte wird ein Pauschalentgelt von € 200,00 verrechnet.

§ 9

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind die Gebühren innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 10

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 11

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal verpflichtet.

§ 12

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO i.V.m. dem Tiroler Abgabengesetz - TABgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Friedrich Steiner



Kundmachungsvermerk:

Amtstafel und Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abgenommen am: 28.12.2022